



Kreisamtsblatt

des Landkreises und Landratsamtes

Kronach



Redaktion: Landratsamt Kronach, Postfach 15 51, 96305 Kronach

Das Amtsblatt erscheint in der Regel am Montag

B 1273

Druck: schirmer-druck OHG, 96268 Mitwitz

Bezugspreis vierteljährlich 6,25 €

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch von 13.30 bis 15.30 Uhr sowie Donnerstag von 13.30 bis 17.30 Uhr.

Öffnungszeiten der Kfz-Zulassungsstelle: Montag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 8.00 bis 15.30 Uhr, Donnerstag 8.00 bis 17.30 Uhr, Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr (Annahmeschluß jeweils 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten).
Die Beratung durch das Sozialamt erfolgt nachmittags im Rahmen der Sozialrechtssprechtag vor Ort in den Gemeinden.

Beratung im Landratsamt an Nachmittagen kann deshalb nur in dringenden Fällen und nur nach Terminvereinbarung erfolgen.

Haltestellen: im öffentlichen Personennahverkehr - Bahnreisende: Bahnhof Kronach - Busreisende: Landratsamt

Telekommunikation: (0 92 61) 678-0 - Fax (0 92 61) 678-211 - E-Mail: poststelle@llra-kc.bayern.de - Internet: <http://www.landkreis-kronach.de>

Bankverbindungen: Keiskasse Kronach: Sparkasse Kronach-Ludwigsstadt (BLZ 771 516 40) Konto-Nr. 240 050 054;

Raiffeisenbank Kronach (BLZ 770 690 72) Konto-Nr. 16 500; Postbank Nürnberg (BLZ 760 100 85) 44 207-851

Kreisjugendamt: Sparkasse Kronach-Ludwigsstadt (BLZ 771 516 40) Konto-Nr. 240 054 106

11

29.03.2004

INHALTSVERZEICHNIS

- | | | | |
|----|---|----|--|
| 33 | Veranstaltungskalender für den Landkreis Kronach Monatsübersicht April 2004 | 36 | Verordnung zur Änderung des Wasserschutzgebietes für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Pressig im Ortsteil Weltsch vom 11.03.2004 |
| 34 | Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung Bekämpfung der Bienenseuche Varroatose im Landkreis Kronach | 37 | Stadt Kronach
Verordnung über die Ladenöffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Kronach |
| 35 | Verordnung zur Änderung des Wasserschutzgebietes für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Mitwitz in Mitwitz vom 11.03.2004 | | |

102	33	22.03.2004	(Kronach, Finanzamt, Service-Zentrum, Galerie EINblicke) KiK-Ausstellung „Zauritz lebt“ (Kronach, Frankenwaldklinik, Personalcafé)
	Veranstaltungskalender für den Landkreis Kronach Monatsübersicht April 2004	bis 31.08.	
bis 04.	KKV-Ausstellung Malerei von Marcela Krecova, München (Kronach, Galerie des Kronacher Kunstvereins)	01.	"Klostertaler" (Nordhalben, Nordwaldhalle)
bis 12.	Ausstellung "50 Jahre Stadtrecht" (Wallenfels, Kurzentrum)	01. bis 23.	Ausstellung der Autobahndirektion Nordbayern zum Thema "Tunnelsicherheit" (Kronach, Galerie im Landratsamt, Eröffnung am 01.04., 16 Uhr)
bis 30.	"Kronacher Ansichten" IV „Rückblick auf Landesgartenschau und 1000-Jahr-Feier“ Ergebnisse der Fotowettbewerbe (Kronach, Treffpunkt Soziale Stadt)	01. bis 06.06.	Ausstellung "Inquisition der Seele" Alle Radierzyklen von Francisco de Goya (Kronach, Festung Rosenberg, Fürstenbau)
bis 25.06.	Ausstellung Malerei von Barbara Flesch-Haensel, Nürnberg	02.	Seniorentag des SPD-Unterbezirks Coburg/Kronach (Weißbrunn, Leßbachtalhalle)
		03.	"Neumond" (Nordhalben, Nordwaldhalle)

2. Rechtliche Würdigung:

Das Landratsamt Kronach ist zum Erlaß dieser Anordnung örtlich und sachlich zuständig.

(§ 2 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts i. V. m. Art. 3 Abs. 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes).

Nach § 15 Bienenseuchenverordnung trifft das Landratsamt Kronach als die zuständige Behörde alle zum Schutz gegen die Varroatose erforderlichen Anordnungen, um in einem bestimmten Gebiet und innerhalb einer von ihr bestimmten Frist alle Bienenvölker gegen Varroamilben zu behandeln. Das Landratsamt Kronach bestimmt die Art der Behandlung.

Nachdem sämtliche Bienenvölker von der Varroamilbe befallen sind und auch eine fachgerechte Behandlung nicht zu einer Milbenfreiheit führt, kann nur mit einer regelmäßigen und planmäßigen Behandlung aller Bienenstände im Landkreis Kronach verhindert werden, daß es zum klinisch manifesten Ausbruch der Varroatose kommt.

Die Anordnungen in der Ziffer I des Bescheides zum Erlaß dieser Anordnung wurden nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentliche Interesse für sofort vollziehbar erklärt. Bei der Varroatose handelt es sich um eine gefährliche Bienenseuche. Ein Abwarten bis zur Unanfechtbarkeit ist aus Gründen der Seuchenbekämpfung nicht geboten. Die Interessen der Besitzer von Bienenständen haben insofern im Interesse der Seuchenbekämpfung gegenüber der Allgemeinheit zurückzustehen.

Die Androhung der Zwangsgelder beruht auf Art. 29, 30, 31 und 36 des Bayer. Verwaltungs-zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes - BayVwZVG -.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 7 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem unterfertigten Landratsamt Kronach, Güterstraße 18, 96317 Kronach einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht in Bayreuth, Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruches erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift

beigefügt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist nicht der Widerspruch oder die Klage, sondern nur der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung an das Verwaltungsgericht in Bayreuth zulässig (§ 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -).

Kronach, 11.03.2004

Uebelhoer
Regierungsrat

360-642/2-113/03,
131/03

35

24.03.2004

Verordnung zur Änderung des Wasserschutzgebietes für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Mitwitz in Mitwitz vom 11.03.2004

Das Landratsamt Kronach erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl I Seite 3245) i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl S. 822), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2003 (GVBl Nr. 16/2003, S. 482) folgende Verordnung:

§ 1

Änderung der Wasserschutzgebietsverordnung

Die Verordnung des Landratsamtes Kronach für den Brunnen auf Fl.Nr. 385 der Gemarkung Mitwitz zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Marktes Mitwitz vom 26.11.1990 (LkrABl. Nr. 51 vom 13.12.1990) wird wie folgt geändert:

- (1) In § 3 Abs. 1 Nr. 1.10 werden die Worte "Umbruch von Dauergrünland" gestrichen.
- (2) In § 8 werden die Worte "hunderttausend Deutsche Mark" durch die Worte "fünftausend Euro" ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Kreisamtsblatt des Landkreises und Landratsamtes Kronach in Kraft.

Kronach, den 11.03.2004
Landratsamt

Marr
Landrat